

Theorien in den Augen des Volkes das Mäntelchen der Demokratie und der Gerechtigkeit umzuhängen. In einer höchst mystischen und bewußt unverständlichen Sprache behauptet sie, daß ihr Strafrecht den Interessen aller ehrlichen Bürger Westdeutschlands diene, daß es „die elementaren Werte des Gemeinschaftslebens“, „die Lebensgüter der Allgemeinheit oder des Einzelnen“ schütze und daher eine „sozial-ethische“ wohlthätige Einrichtung sei, die sich angeblich gegen „gemeinschaftswidrige“, „sozial-ethisch verwerfliche“ Handlungen richte. Indem sie es geflissentlich vermeidet, den Volksmassen den wahren politischen Inhalt dieser schwammigen Begriffe zu erläutern, läßt sie das Volk über den wirklichen Charakter des westdeutschen Strafrechts im unklaren. Gleichzeitig täuscht sie die Massen über den Charakter der Handlungen, die durch die westdeutschen Gerichte als Verbrechen bestraft werden. Völlig unterschiedslos bezeichnet sie alle Handlungen, die von den westdeutschen Gerichten bestraft werden, als „gemeinschaftswidrige“, „verwerfliche“ Handlungen; jeder Täter habe sich nach diesen Ansichten für das „Schlechte“ entschieden. Auf diese Weise wird versucht, den Kampf der Patrioten und Friedenskämpfer, der einer nachhaltigen und brutalen Verfolgung durch die Strafjustiz ausgesetzt ist, zu diffamieren und die Bevölkerung Westdeutschlands von einer Parteinahme für die Verfolgten des faschistischen Adenauer-Regimes abzuhalten.



An all dem zeigt sich, daß die bürgerlichen Ideologen es nicht vermochten, einen wissenschaftlich exakten Begriff des Verbrechens zu geben. Jedoch spielen die Begriffsbestimmungen in den verschiedenen Epochen der kapitalistischen Entwicklung eine unterschiedliche Rolle. Während die Begriffsbestimmungen der bürgerlichen strafrechtlichen Aufklärung sehr beachtliche wissenschaftliche Leistungen darstellten und dem gesellschaftlichen Fortschritt dienten, enthielten sich die Begriffsbestimmungen von dem Zeitpunkt an, als die bürgerlichen Theoretiker die Strafrechtstheorie einer siegreichen Bourgeoisie ausarbeiteten, jeder revolutionären Kritik. Das Verdienst dieser bürgerlichen Theoretiker bestand vor allen Dingen in der Herausarbeitung fester Grundsätze der Gesetzlichkeit bei der Bestimmung des Verbrechensbegriffs und in der Ablehnung jeglicher Willkür. Mit dem Eintritt der Bourgeoisie in ihr imperialistisches Stadium wurden die letzten Reste der Wissenschaftlichkeit im bürgerlichen Verbrechensbegriff — also die Betonung der Gesetzlichkeit — liquidiert und an deren Stelle schwammige Begriffe eingeführt, die in letzter Instanz zum Gesinnungsstrafrecht hinführen. Der Irrationalismus wurde zum Ausgangs- und Endpunkt der Strafrechtstheorien. Die westdeutsche Strafrechtsideologie hat diesen verderblichen Weg nicht aufgegeben, sondern arbeitet immer neue und noch raffiniertere Theorien aus, um der faschistischen Gesinnungsstrafe den Weg zu ebnen.